



Satzung zur Beteiligung der Jugend

§ 1 Zweck der Satzung

Die Kommunikation und Beteiligung mit und durch jugendliche Menschen in Birenbach soll verbessert werden. Die Jugendlichen sollen durch die Beteiligungsform aktiv ihre Meinungen zu der Gestaltung des Ortes einbringen dürfen. Ihre Wünsche, Vorstellungen und Ansichten sollen gehört und besprochen werden. Ein besonderer Schwerpunkt soll auf der Vermittlung von Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und Zusammenarbeit liegen.

§ 2 Form der Beteiligung

1. Die Form der Jugendbeteiligung in Birenbach soll in regelmäßigen, unverbindlichen Treffen, aber mindestens einmal pro Halbjahr, mit Vertretern der Verwaltung und Mitgliedern des Gemeinderats stattfinden (Jugendhearings).
2. Zu Jugendhearings wird von der Verwaltung mit einer Frist von einer Woche über die Website www.birenbach.de/rathaus-service/gemeinderat/sitzungstermine eingeladen. Zeit und Ort bestimmt die Verwaltung.
3. Auf Antrag von mindestens fünf Jugendlichen aus Birenbach kann mit einer Frist von vier Werktagen jederzeit ein Jugendhearing beantragt werden. Zeit und Ort bestimmt die Verwaltung in Absprache mit den teilnehmenden Gemeinderäten.

§ 3 Ziel des Jugendhearings

Die Anliegen, Angelegenheiten, Wünsche, Bedenken, Meinungen und Kritik sollen gehört und Ernst genommen werden. Die Verwaltung oder der Gemeinderat sollen mit der ihnen übertragenen Verantwortung des (Ehren-)Amtes auf die Anregungen aus dem Hearing eingehen und Verhandlungsgegenstände determinieren und wenn nötig in die nächste Sitzung zur Behandlung vorbringen.

§ 4 Teilnahme und Ablauf Jugendhearing

1. Verpflichtend ist die Teilnahme für mindestens ein Mitglied der Gemeindeverwaltung und zwei Gemeinderäte. Wenn sich keine Gemeinderäte freiwillig einfinden, wird per Los durch die Verwaltung die Teilnahme entschieden.
2. Grundsätzlich können alle Jugendlichen und junge Erwachsene aus Birenbach teilnehmen. Vordergründig muss jedoch das Interesse der Jugendlichen zwischen 12 und 20 Jahren vertreten werden.
3. Jeder Birenbacher Jugendliche hat das Recht, einen Jugendlichen aus einer anderen Gemeinde einzuladen. Die Einladung muss mit einem Vortrag oder einer Sache des Jugendhearings in direkter Verbindung stehen, z.B.
 - a. Erzählung oder Schilderung einer gemeinsamen Aktion
 - b. Darstellung einer Lösung/Sache im Nachbarort (bezogen auf die angefragte Sache der Birenbacher Jugendlichen)
 - c. Planung und Kooperation mit der hiesigen Jugendbeteiligung.
4. Die Verwaltung ist Gastgeber und übt das Hausrecht aus.
5. Über das Jugendhearing wird ein Kurzprotokoll erstellt und die Gemeinde berichtet auf einem frei gewählten Kanal über die Sitzung.

§ 5 Beginn und Ende der Beteiligung der Jugend in Birenbach

1. Die Verpflichtung zur Ausrichtung der Jugendhearings beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
2. Die Verwaltung wird von der Pflicht die Jugendhearings auszurichten entbunden, wenn
 - a) aus der Mitte des Gemeinderats ein Antrag gestellt wird und mindestens zwei Drittel aller gültigen Stimmen erhält oder
 - b) die Jugendlichen signalisieren, dass kein Bedarf mehr besteht oder
 - c) in drei aufeinanderfolgenden Jugendhearings kein Jugendlicher erscheint.

§ 6 Anspruch aus dieser Satzung

1. Es besteht kein Anspruch auf Umsetzung oder Einbringen der im Jugendhearing besprochenen Themen in den Gemeinderat.
2. Der Anspruch auf Ausrichtung der Jugendhearings ergibt sich aus den §§ 1, 2 und 5 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Birenbach, 24.10.2022



Heinrich Späth
Stv. Bürgermeister